

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet am: 06.06.2024

Aktenzeichen:

2-03 O 268/23

Urkundsbeamter(in) der
Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Dr. Martin Wendisch, [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

PRIGGE Recht, Kasernenstraße 23, 40213 Düsseldorf

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer –

durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Frost,
Richter am Landgericht Heiser und
Richterin am Landgericht Weingärtner

auf die mündliche Verhandlung vom 14.03.2024

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Unterlassung von Äußerungen in einer Online-Buchrezension und auf Anwaltskostenersatz in Anspruch.

Der Kläger ist Diplom-Psychologe und führt eine eigene Praxis in Au bei Freiburg. Zudem ist er als Dozent, Ausbilder und Gutachter in den Bereichen Verhaltenstherapie und tiefenpsychologische Therapie tätig. Regelmäßig veröffentlicht er Werke und Zeitschriftenartikel in seinem Fachgebiet. Im Jahr 2021 gab der Kläger das Buch *„Kritische Psychotherapie – Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft“* im Verlag Hogrefe AG, Bern, heraus, zu dem er selbst neben weiteren Autoren Artikel beigesteuert hat.

Im März 2022 wurde über die Domain <https://kritische-psychotherapie.de> unter der Subdomain „Kritik von rechts“ einen „*Leser:innenbrief*“ sowie eine Analyse namens *„‘Kritische Psychotherapie‘ – Kritik und Affirmation von Rechtsaußen“* veröffentlicht. In dem Leser:innenbrief heißt es (Anlage MK 9 im Anlagenband, Bl. 92 eAkte):

„Kritische Psychotherapie‘ - Aneignung der Kritik von rechtsaußen

Autorinnengruppe Kritische Psychotherapie Köln/Bonn

In PPP 04/2021 hat Norbert Bove das Buch 'Kritische Psychotherapie. Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft' von Martin Wendisch überwiegend positiv besprochen. Dies irritierte uns, da wir das Buch größtenteils als rechtsextremes Werk in aufklärerischem Gewand wahrnahmen. Um herauszufinden, warum die Eindrücke so weit auseinander lagen, entschlossen wir uns, das Buch durcharbeiten. Die ausführliche Analyse ist hier verfügbar: <https://kritischepsychotherapie.de/Kritik-von-rechtsausen/>.

Im Einklang mit Norbert Bove finden wir eine Erweiterung psychotherapeutischer Diskurse um gesellschaftskritische Perspektiven wertvoll. Das Buch füllt hier eine Lücke, gibt es doch viel zu wenig gesellschaftskritische Reflexionen, zu wenig Kapitalismuskritik, zu wenig Kritik an der Ökonomisierung des psychosozialen Versorgungssystems etc. Doch dirigiert vom Herausgeber spannt das Buch ein Narrativ auf, das in der extremen Rechten beheimatet ist. Wendisch alleine hat 12 von 37 Beiträgen verfasst und es geschafft, auch zahlreiche lesenswerte Beiträge in ein rechtes Gesamtbild einzuflechten.“

In der 22-seitigen Analyse setzte sich eine „Autor:innengruppe Kritische Psychotherapie Köln/Bonn“ mit dem von dem Kläger herausgegebenen Fachbuch „*Kritische Psychotherapie – Interdisziplinäre Analysen einer leidenschaftlichen Gesellschaft*“ auseinander. Dort heißt es wie folgt (Anlage MK 10 im Anlagenband, Bl. 93 ff. eAkte):

„Das Buch 'Kritische Psychotherapie. Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft', herausgegeben von Martin Wendisch, ist ein geschickt zusammengestellter Sammelband, mit dem der Herausgeber sein in weiten Zügen rechtsextremes Weltbild in Szene setzt.“ (Bl. 93 eAkte) [...]

Nachdem der Kläger von diesen Texten erfahren hat, machte er seinen Verleger am 17. März 2022 hierauf aufmerksam. Der Verlag Hogrefe AG nahm daraufhin das Werk aus seinem Verlagsprogramm. Der Verlag beendete auch den Herausgabevertrag mit dem Kläger sowie die Verträge mit den weiteren Autoren mit sofortiger Wirkung.

Der Kläger beantragte bei der DENIC eG die Mitteilung der dort hinterlegten Daten zum Domaininhaber zu der Webseite <https://kritische-psychotherapie.de>. Dieser Aufforderung kam die DENIC am 30. März 2022 nach und teilte mit, dass es sich bei dem Domaininhaber der Domain www.kritische-psychotherapie.de um den Beklagten handelt.

Der Kläger forderte den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 04. April 2022 (und vorab per E-Mail vom 29. und 30. März 2022) mit Frist zum 06. April 2022 auf, die streitgegenständlichen Äußerungen im Leser:innenbrief und der Analyse von der Webseite <https://kritische-psychotherapie.de> zu entfernen und diese zukünftig zu unterlassen sowie eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben (Anlage MK 12 und 13 im Anlagenband, Bl. 120 eAkte). Der Beklagte gab die gewünschten Erklärungen nicht ab.

Der Kläger versuchte, den Unterlassungsanspruch im Eilverfahren durchzusetzen. Sein Eilantrag beim Landgericht Freiburg im Breisgau vom 11. April 2022 wurde zurückgewiesen (Urteil vom 23. Juni 2022, Az. 2 O 111/22, Anlage MK 14 im Anlagenband, Bl. 129 ff. eAkte). Auch blieb die Berufung erfolglos (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16. Februar 2023 – 14 U 435/22, Anlage MK 15 und 16, Bl. 147 ff. eAkte).

Der Kläger ist der Auffassung, die beanstandeten Äußerungen seien unwahre Tatsachenbehauptungen. Er habe eine liberale Geisteshaltung und sei nicht rechtsextrem. Ob jemand rechtsextrem sei bzw. rechtsextreme Weltansichten oder Ideologien vertrete, ließe sich nachprüfen und beweisen. Bei derartigen Behauptungen, die geeignet seien, seine Person verächtlich zu machen, sei die Beweislastumkehr des § 186 StGB zu berücksichtigen. Auch als Gerücht seien sie nicht zulässig. Selbst wenn die Äußerungen als Meinungsäußerungen eingestuft werden sollten, fehle diesen eine hinreichende Tatsachengrundlage und sie seien als Schmähungen unzulässig. Anders als vom Beklagten behauptet, nutze der Kläger auch keine rechtsextremen Codes (S. 5 der Replik, Bl. 75 d. A.). Die vom Beklagten insoweit genannten Begriffe seien vielmehr unverfänglich. Im Übrigen verstieße die Äußerungen des Klägers auch gegen die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung, die ebenfalls auf die Veröffentlichungen in Online-Blogs anwendbar seien.

Der Kläger beantragt,

- I. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, es zu

unterlassen, sich in Bezug auf den Kläger wie nachstehend wiedergegeben zu behaupten und/oder zu verbreiten bzw. behaupten oder verbreiten zu lassen:

1. „Das Buch ‚Kritische Psychotherapie. Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft‘, herausgegeben von Martin Wendisch, ist ein geschickt zusammengestellter Sammelband, mit dem der Herausgeber sein in weiten Zügen rechtsextremes Weltbild in Szene setzt“,
2. „Inhaltlich kommt nichts Neues, doch die Zusammenfügung der Einzelfiguren offenbart die in wissenschaftlichem Jargon verpackte rechtsextreme Ideologie in klarer Weise“,
3. „Diese nivellierende Gesundkrankfigur, die Darstellung von gesellschaftlichen Prozessen in organisch- medizinischen Begriffen ist typisch für rechtsextreme, antisemitische Argumentationen²¹, auch im Nationalsozialismus war sie gängige Sprache“,
4. „Dabei ist davon auszugehen, dass viele der Autor:innen nicht wussten – und vielleicht auch immer noch nicht wissen – in welchem Kontext sie ihre jeweiligen Fachartikel publizieren“,
5. „Doch dirigiert vom Herausgeber spannt das Buch ein Narrativ auf, das in der extremen Rechten beheimatet ist. Wendisch alleine hat 12 von 37 Beiträgen verfasst und es geschafft, auch zahlreiche lesenswerte Beiträge in ein rechtes Gesamtbild einzuflechten“,

wenn dies jeweils geschieht wie auf der Webseite <https://kritische-psychotherapie.de/kritik-von-rechtsausssen> sowie in dem dort separat aufgeführten PDF-Dokument „*Kritische Psychotherapie*‘ – *Kritik und Affirmation von Rechtsaußen*“ (**Anlage MK 10** [der Klageschrift]).

- II. den Beklagten zu verurteilen, die Kosten der vorgerichtlichen Inanspruchnahme der Prozessbevollmächtigten des Klägers in Höhe von 2.147,83 Euro zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, die beanstandeten Äußerungen seien Meinungsäußerungen (rechtsextremes Weltbild und Ideologie, rechtsextreme und antisemitische Argumentation, etc.), für die hinreichende tatsächliche Bewertungsgrundlagen bestünden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I. Dem Kläger steht der begehrte Unterlassungsanspruch nicht zu. Ein solcher ergibt sich insbesondere nicht aus den §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.

1. Die Äußerungen greifen zwar in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht ein, weil sie eine negative Bewertung seiner Geisteshaltung beinhalten und ein abträgliches Bild von ihm in der Öffentlichkeit zeichnen.

2. Dieser Eingriff ist indes nicht rechtswidrig.

Wegen der Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH NJW 2016, 789 Rn. 20; BGH NJW 2016, 56 Rn. 29; BGH NJW 2014, 2029 Rn. 22; jew. m.w.N.).

Hier ist das Schutzinteresse des Klägers aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG mit dem Recht des Beklagten auf Meinungs- und Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK abzuwägen.

a. Bei den mit Klageanträgen zu 1, 2, und 5 beanstandeten Äußerungen

„Das Buch ‚Kritische Psychotherapie. Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft‘, herausgegeben von Martin Wendisch, ist ein geschickt zusammengestellter Sammelband, mit dem der Herausgeber sein in weiten Zügen rechtsextremes Weltbild in Szene setzt“ (Antrag zu 1),

„Inhaltlich kommt nichts Neues, doch die Zusammenfügung der Einzelfiguren offenbart die in wissenschaftlichem Jargon verpackte rechtsextreme Ideologie in klarer Weise“ (Antrag zu 2),

„Doch dirigiert vom Herausgeber spannt das Buch ein Narrativ auf, das in der extremen Rechten beheimatet ist. Wendisch alleine hat 12 von 37 Beiträgen verfasst und es geschafft, auch zahlreiche lesenswerte Beiträge in ein rechtes Gesamtbild einzuflechten“ (Antrag zu 5)

handelt es sich um zulässige Meinungsäußerungen.

(1) Stehen sich als widerstreitende Interessen – wie vorliegend – die Meinungs- bzw. Pressefreiheit und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt.

Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Tatsachenbehauptung oder als Meinungsäußerung anzusehen ist, kommt es entscheidend auf den Gesamtkontext der fraglichen Äußerung an (vgl. BVerfG AfP 2013, 389, juris-Rn. 18). Von einer Tatsachenbehauptung ist auszugehen, wenn der Gehalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des Durchschnittsempfängers der objektiven Klärung zugänglich ist und als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offen steht. Soweit eine Tatsachenbehauptung mit einem Werturteil verbunden ist bzw. beides ineinander übergeht, ist darauf abzustellen, was im Vordergrund steht und damit

überwiegt. Wird eine Äußerung in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt oder ist der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanzarm, dass er gegenüber dem Wertungscharakter in den Hintergrund tritt, liegt eine Meinungsäußerung vor. Vom Überwiegen des tatsächlichen Charakters ist auszugehen, wenn die Wertung sich als zusammenfassender Ausdruck von Tatsachenbehauptungen darstellt (vgl. Wenzel/Burkhardt, Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 4 Rn. 50 ff.).

Hierbei sind Äußerungen entsprechend dem Verständnis des unbefangenen Durchschnittsempfängers zu interpretieren (Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 4 Rn. 4; Soehring/Hoene, Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 14 Rn. 6; jew. m.w.N.).

In der Rechtsprechung ist es anerkannt, dass Begriffe wie „rechtsextremistisch“, „Neonazi“, „Nazi“, „Hooligan“, „Antifa-Extremist“, „Antifa-Mann“, „Antifa-Autor“, „Extremist“, „Sprachrohr für Rassismus, Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit“ und ähnliche als zulässige Meinungsäußerungen anzusehen sind (vgl. BVerfG GRUR 2013, 193 Rn. 27; BVerfG NJW 2012, 3712 Rn. 27; BVerfG NJW 1992, 2013 zu „Nazi“; OLG Stuttgart MMR 2016, 642 Rn. 106; OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 2016, 681; OLG Hamburg NJW 1992, 2035; OLG Celle, CR 2017, 551; OLG Celle, Urt. v. 01.06.2017 – 13 U 178/16; LG Frankfurt a. M., Beschl. v. 25.04.2016 – 2-03 O 132/16; LG Frankfurt a.M., Urt. v. 13.08.2020 – 2-03 O 164/19; Soehring/Hoene, Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 14 Rn. 27, § 20 Rn. 9). Diese Begriffe enthalten regelmäßig Elemente eines Werturteils, weil sie gewöhnlich eine schlagwortartige Qualifizierung einer politischen Einstellung oder Geisteshaltung einer Person darstellen (so auch Soehring/Hoene, Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 14, Rn. 14.27 u.a. für die Bezeichnung als „Neofaschist“, „rechtsradikal“ oder „linksradikal“).

Dies schließt zwar nicht aus, dass sich je nach den Umständen des konkreten Einzelfalls aus dem Kontext ergibt, dass mit der Bezeichnung einer Person als „rechtsextrem“ eine dem Wahrheitsbeweis zugängliche Tatsache behauptet wird. Dies gilt etwa dann, wenn eine Zugehörigkeit zu einer Gruppe behauptet wird (vgl. OLG Stuttgart MMR 2016, 642, Rn. 106 f. zu „Neonazi“ und Soehring/Hoene, a.a.O. § 14, Rn. 14.29 u.a. zu „Stasi-Mitarbeiter“ und „Stasi-Helfer“).

Dies ist aber vorliegend nicht der Fall. In der Online-Rezension, die den Kontext der beanstandeten Äußerung darstellt, wird nicht die Zugehörigkeit des Klägers zu einer Gruppe behauptet. Vielmehr werden mit den Begriffen „rechtsextrem“ die inhaltlichen Wortbeiträge der klägerischen Artikel wertend eingeordnet. Dies stellt allenfalls eine plakative Qualifizierung bzw. Charakterisierung der politischen Gesinnung des Klägers und somit eine Meinungsäußerung und keine Tatsachenbehauptung dar.

(2) Bei keiner der angegriffenen Äußerungen handelt es sich um sogenannte Schmähkritik, die auch im Lichte der durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Meinungsäußerungsfreiheit bereits ohne Abwägung hinter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzustehen hätte.

Im Lichte des Art. 5 Abs. 1 GG sind an den Begriff der Schmähkritik strenge Anforderungen zu stellen. Sie liegt bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vor und ist eher auf die Privatfehde beschränkt. Eine Schmähkritik ist dadurch gekennzeichnet, dass es nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache geht, sondern stattdessen die Diffamierung der angegriffenen Person im Vordergrund steht (BVerfG, Beschluss vom 17. 9. 2012 – 1 BvR 2979/10 = GRUR 2013, 193 Rn. 30).

Dies kann hier nicht angenommen werden. Entgegen der Ansicht des Klägers richten sich die Äußerungen nicht persönlich gegen ihn. Alle Äußerungen haben einen sachlichen Bezug und rekurrieren auf die Artikel des Klägers in dem Werk „Kritische Psychotherapie – Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft“. Die erste Äußerung bezieht sich auf die Art und Weise der Zusammenstellung der Artikel, wodurch „der Herausgeber sein in weiten Zügen rechtsextremes Weltbild in Szene setzt“. Auch die zweite Äußerung bezieht sich auf einzelne, im Werk dargestellte Figuren, die eine „in wissenschaftlichem Jargon verpackte rechtsextreme Ideologie“ offenbaren. Zwar bleibt unklar, was mit „Einzelfiguren“ konkret gemeint ist, dies kann jedoch dahinstehen. In gleichem Maße bezieht sich auch die letzte Äußerung, ähnlich der ersten Äußerung, auf die Textbeiträge, in der eine Einflechtung der einzelnen Beiträge in ein rechtes Gesamtbild gesehen wird.

(3) Über die Rechtswidrigkeit der angegriffenen Äußerung ist – da es sich weder um eine unwahre Tatsachenbehauptung noch um eine Schmähkritik handelt – im Rahmen

einer Gesamtabwägung der berührten Rechtspositionen zu entscheiden (BVerfG, NJW 2012, 3712 = GRUR 2013, 193). Eine solche Abwägung fällt vorliegend zu Lasten des Klägers aus. Die beanstandeten Aussagen sind als Meinungen vom Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 GG geschützt. Für diese Meinungsäußerungen bestehen hinreichende Anknüpfungspunkte, die dazu führen, dass die Schutzinteressen des Klägers hinter denen des Beklagten zurücktreten.

In die Abwägung ist einzustellen, dass der Kläger weder in seiner Intim- noch in seiner Privatsphäre betroffen ist, sondern in seiner Sozialsphäre. Dagegen ist die Meinungsfreiheit des Beklagten im Kern betroffen, weil ihm die Äußerung seiner Meinung gerichtlich untersagt würde. Die Verurteilung zur Unterlassung einer Äußerung muss aber im Interesse des Schutzes der Meinungsfreiheit auf das zum Rechtsgüterschutz unbedingt Erforderliche beschränkt werden (vgl. BVerfG GRUR 2013, 193 Rn. 35; BVerfG NJW 2012, 3712 Rn. 35). Handelt es sich - wie hier - um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, spricht eine Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede (BVerfG NJW 2008, 2110).

Der Kläger hat seine Artikel durch die Herausgabe des Werkes öffentlich zur Diskussion gestellt. In der Einführung des Buches kritisiert er selbst, dass das kritische „Bewusstsein [...] fast vollständig einem Konformismus und einer Einheitsmeinung gewichen ist“ und nennt dies als Hauptanlass für die Herausgabe des Werkes (Anlage PR4, Einführung Seite 13). Dann muss zur öffentlichen Meinungsbildung auch eine echte Diskussion möglich sein. Derjenige, der sich mit verschiedenen Stellungnahmen in die öffentliche Fachdiskussion eingeschaltet hat, muss eine scharfe Reaktion grundsätzlich auch dann hinnehmen, wenn sie sein Ansehen mindert (vgl. BVerfGE 54, 129 [138] = NJW 1980, 2069; BVerfG, NJW 1999, 2358).

Der Beklagte stützt seine Meinung auf die veröffentlichten Aussagen des Klägers, die es rechtfertigen, diese Äußerungen als zulässige Meinungsäußerungen einzustufen. Der Beklagte hat insoweit nachvollziehbar dargelegt, dass er diese Meinungsäußerung auf eine Gesamtschau der einzelnen Beiträge des Klägers in seinem wissenschaftlichen Werk stützt (S. 3 ff. der Klageerwiderung, Bl. 46 ff. d. A.). Die Analyse dieses Werks, das in Auszügen als Anlage PR 4 (im Anlagenband) vorgelegt wurde, lässt erkennen, dass Feindbilder, Argumente und Begrifflichkeiten aus der

rechten und rechtsextremen Weltanschauung und Ideologie mitunter ineinander verflochten wiedergegeben oder eigene Thesen in diese einbettet wurden. Dies erfolgt in den unterschiedlichen Beiträgen des Klägers.

So vertritt der Kläger in seinem Werk die Ansicht, dass die „Gewaltenteilung in Deutschland ein gern gepflegter Mythos [ist] (Anlage PR4, Seite 18 und 85), dass eine unsichtbare korrupte Verflechtung von Wirtschaft und Staat besteht, während der Bürger sukzessive geringeren Einfluss hat (Anlage PR4, Seite 83, 84, 86, 87), dass die Politik die Finanzwirtschaft wider besseres Wissen nicht reguliert und die Instabilität (auf den Märkten) in Kauf nimmt (Anlage PR4, Seite 19; gleichlautend Seite 74). Durch Zitation weiterer Autoren ruft er dazu auf, die Wahrheit hinter den Interventionsgründen der USA in Europa und der Ukraine, den beiden Weltkriegen und der heutigen NWO-Globalisierungspolitik zu erkennen, während die Politik eine Pflicht zur Unterwerfung anstrebe (Anlage PR4, Seite 75; ebenso Seite 78, 85, 90). Auch verweist der Kläger an mehrere Stellen in seinem Buch auf einen „deep state“ (Anlage PR4, S. 29, Bl. 259 eAkte; S. 61, Bl. 270 eAkte) und beschreibt diesen in einem ganzen Absatz über die Aushöhlung der Demokratie (Anlage PR4, S. 83, Bl. 282 eAkte). Zwar mag die Nutzung des Begriffs „deep state“ für sich genommen, nicht die Meinung rechtfertigen, der Nutzer vertrete rechtsextreme Ansichten, wie die Klägerseite unter Zitat des Handelsblatts vorträgt (S. 9 der Replik, Bl. 203 eAkte). Jedoch ergibt sich diese vorliegend aus dem Kontext, den der Kläger wie folgt beschreibt: „Hier geht es um die unsichtbaren korruptiven Verflechtungen von Wirtschaft und Staat und den immer geringeren Einfluss der Bürger“.

Diese Ansichten rechtfertigen die von der Beklagtenseite vorgenommene Bewertung. Zu den Merkmalen einer rechtsextremen Weltanschauung und Ideologie gehören Theorien, in denen eine mächtige Elite eine Neue Weltordnung (NWO) anstrebt (Anlage PR 1). Dieselben Ansichten werden auch durch die Zeitschrift „COMPACT“, die laut dem Verfassungsschutz als rechtspopulistisch und rechtsradikal eingestuft wurde, verbreitet (Anlage PR2, Seite 3). Auch diese beschreiben einen „deep state“, eine „geheime Elite hinter der Regierung“, die sich aus „Geheimdiensten, Wirtschaftsbossen, Börsengurus, linken Medien“ zusammensetzen soll (Anlage PR2, Seite 3). Dieselben Ansichten werden von politisch rechten Bewegungen in den USA vertreten, die zudem beschreiben, dass die Regierungen einzelner Staaten selbst einer Verschwörung angehören und das Ziel verfolgen würden, die Freiheitsrechte ihrer Bürger

abzuschaffen. Die „Neue Weltordnung“ wird als amerikanische Vorherrschaft und alternativloser Neoliberalismus verstanden, wobei die Annahme vorherrscht, die US-Regierung handele dabei im Auftrag der Großindustrie (Anlage PR1, Seite 2, 7).

Diese Ansichten sind eng mit einem fundamentalen Antisemitismus verbunden. So wird in der rechten Szene behauptet, Juden seien die Hauptverschwörer hinter der „Neuen Weltordnung“ (Anlage PR2, Seite 3 und 4 sowie PR1, Seite 3, 4). Als wesentlicher Teil der „globalen Eliten“ würden sie die Implementierung einer „supranationalen Weltregierung“ verfolgen (aaO). Dieses Narrativ reiht sich in das Stereotyp eines Judentums als „verschwörerische Elite“ ein, die machthungrig und geldgierig sei (aaO). Regelmäßig wird in diesem Zusammenhang die Existenz „jüdischer Finanziers“, „Hochfinanz“, „Machenschaften“ und einer „jüdischen Clique“ behauptet (aaO).

Entsprechende strukturelle Begrifflichkeiten und Behauptungen sind auch in den Beiträgen des Klägers erkennbar. So schreibt er, dass in den „hochpathologischen“ Finanzsektor Milliarden investiert werden, „um das kranke manipulierte Geldsystem zu stärken“ (Anlage PR4, Seite 75; ebenso Seite 76). Zudem seien „Weitere Absurditäten in Planung wie die Rettung von Hedgefonds, Bestrafung von Bargeldbesitz, Besteuerung von Altersvorsorge/Rente, [...] Enteignungsgesetze, [...] Schaffung einer totalitären Weltwährung“ (Anlage PR4, Seite 75). Die entsprechenden Wegbereiter werden gesehen in der „EZB, BIZ, IWF, und dem weltweiten ZB-System“ (Anlage PR4, Seite 75; ebenso Seite 77, 97), die der „globalen Geldelite“ zuarbeite (Anlage PR4, Seite 84). Der Kläger konstatiert, „diese Entwicklung sei noch schlimmer als der Absolutismus, weil die damaligen Herrscher begrenzte Reiche hatten, während der Finanzsektor globale Herrschaftsansprüche verfolge“ (Anlage PR4, Seite 78).

Eine Grundlage für die Bewertung der klägerischen Argumentation als antisemitisch bietet auch seine Ausführung, dass der Coudenhove-Kalergri-Preis, der an verdiente EU-Politiker verliehen werde, „von keinem geringeren als dem damals einflussreichen Bankier und FED-Mitbegründer Paul Warburg“ finanziert wurde (Anlage PR4, Seite 88), der jüdischer Abstammung ist.

Zudem erkennen Rechtsextremisten „den Prozess der Globalisierung als planvoll gesteuerte Vernichtung von Kulturen, Traditionen und Werten [...] durch [...] die „Globalisten“ an (Anlage PR3, Seite 3, 4). Im rechtsextremen Kontext steht [der Begriff

Globalismus] vielfach für die Macht eines behaupteten geschichts- und gesichtslosen (gemeint ist: jüdisch dominierten) Großkapitals, für „amerikanischen Kulturimperialismus“ und [...] einen „multirassistischen Genozid“, der von Washington, Wall Street und Hollywood angeblich angestrebt wird (aaO). [...] Muslimen, die als „kulturfremd“ grundsätzlich abgelehnt werden, [wird] (von politischer Seite gefördert) das Ziel eine Islamisierung des Abendlandes vorgeworfen [...]“ (aaO).

Eine Grundlage für die Meinungsäußerung durfte der Beklagte im Argumentationsmuster in den Beiträgen des Klägers erkennen. So spricht der Kläger von „Multikulturelle(n) Gesellschaften (die) von den Identitätsstrategien der Minderheiten durchkreuzt und verkompliziert (werden).“ (Anlage PR4, Seite 21). Zudem gäbe es laut dem Kläger „fundamentale Differenzen mit Kulturen, die aus tief verwurzelten, historischen Gründen einen anderen Weg gegangen sind als den der Freiheit und Liberalität“ (Anlage PR4, Seite 90). Diese Differenzen würden laut dem Kläger bewusst ignoriert und der „Scharia-Islam von hiesigen naiven Multikulti-Gläubigern groteskerweise auf die gleiche Stufe gestellt mit [...] einer patriarchalen katholischen Kirche“ (aaO).

Diese Ausführungen des Klägers im Rahmen eines wissenschaftlichen Werkes rechtfertigen im Lichte der Meinungsfreiheit in der Gesamtabwägung die Bewertung als rechtsextremes Weltbild, als rechtsextreme Ideologie und rechtes Gesamtbild.

b. Auch bei der mit Klageantrag zu 3 angegriffenen Äußerung

„Diese nivellierende Gesundkrankfigur, die Darstellung von gesellschaftlichen Prozessen in organisch- medizinischen Begriffen ist typisch für rechtsextreme, antisemitische Argumentationen, auch im Nationalsozialismus war sie gängige Sprache“

handelt es sich um eine zulässige Meinungsäußerung.

Mit diesen Äußerungen bewertet der Beklagte die von dem Kläger in seinem Werk dargelegte Argumentation. Insbesondere wird der Kläger durch die Äußerung „antisemitische Argumentation“ nicht als Antisemit benannt. Die Bezeichnung „antisemitische Argumentation“ verweist auf die Wortbeiträge des Klägers, nicht

unmittelbar auf die Person des Klägers selbst bzw. der Zugehörigkeit des Klägers zu einer Gruppe. Vielmehr stellt der Autor eine Schlussfolgerung in den Raum. Dasselbe gilt für die Äußerung einer „rechtsextremen Argumentation“. Auch dadurch wird der Kläger weder als „Rechtsextremist“ noch als „Rechtsradikaler“ bezeichnet.

Unerheblich für die Zulässigkeit der Äußerung ist, dass der Äußernde eine rechtsextreme und antisemitische Argumentation aus der durch den Kläger verwendeten Begrifflichkeiten organisch-medizinischer Begriffe ableitet. Zwar hat der Kläger Begriffe, wie „[Bei der Finanzökonomie ist es nicht] mit einem formalen Schwur [getan] analog des Hippokratischen Eides“, „kranke[r] Finanzkapitalismus“, „Marktpathologien“, „Pathologien“, „gesundes Geldsystem“. (PR4 Seite 21, 76, 79, 97, 98) zahlreich in seinen Artikeln außerhalb eines medizinischen Kontextes verwendet, allerdings ist nicht dargelegt, dass die Verwendung solcher Begriffe im allgemeinen Sprachgebrauch typischerweise einen nationalsozialistischen Wortlaut impliziert. Die Wortwahl kann gleichermaßen eine berufsbedingte Eigenart des Klägers darstellen. Allerdings führt dies nicht zu einer geänderten Tatsachengrundlage, die die angegriffenen Äußerungen rückwirkend unzulässig macht. Wird durch den Beklagten eine Kausalität zwischen der organisch- medizinischen Begriffswahl und einer rechtsextremistischen und antisemitischen Argumentation erkannt, handelt es sich ebenfalls um ein Werturteil. Diese Darstellung überlässt es dem Leser, ob er sich der erkannten Bewertungstendenz anschließt.

c. Auch bei der mit Klageantrag zu 4 angegriffenen Äußerung

„Dabei ist davon auszugehen, dass viele der Autor:innen nicht wussten – und vielleicht auch immer noch nicht wissen – in welchem Kontext sie ihre jeweiligen Fachartikel publizieren“

handelt es sich um eine zulässige Meinungsäußerung.

Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte die Äußerungen zu 4 unterlässt. Es handelt sich nicht um eine unwahre Tatsachenbehauptung, die dem Beweis zugänglich wäre. Der erste Halbsatz („Dabei ist davon auszugehen, dass“) und die Wortwahl „vielleicht“ implizieren aus Lesersicht, dass vermutet oder es als wahrscheinlich anzusehen ist, dass eine mangelnde Kenntnis Dritter bestand. Da es

sich um eine offene Prognose über die innere Haltung Dritter handelt, die dem Beweis nicht zugänglich ist, liegt eine Meinungsäußerung vor.

Auch diese ist zulässig. Sie greift zwar in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers ein, weil sie nahelegt, dass die Mitautoren des Klägers von der Veröffentlichung Abstand genommen hätten, wenn sie von den Beiträgen des Klägers vor der Publikation Kenntnis gehabt hätten. Diese subjektive Einschätzung ist aber aufgrund der vom Beklagten zur Begründung angeführten antisemitischen und rechtsextremen Denkmuster trotz ihrer ehrenrührigen Wirkung gerechtfertigt und lässt das Interesse des Klägers am Schutz seines Persönlichkeitsrechts zurücktreten.

Gegen diese Meinung des Beklagten könnte sich der Kläger im öffentlichen Meinungskampf seinerseits wieder öffentlich zur Wehr setzen, nicht jedoch gerichtlich.

II. Mangels Unterlassungsanspruchs hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Grundlage der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Dr. Frost

Heiser

Weingärtner